

Statuten des Gönnervereins Children's Future International

A. Name und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen « Gönnerverein Children's Future International » besteht ein Verein nach Schweizer Recht gemäss Art. 60ff. ZGB.

CFI – Children's Future International – ist eine gemeinnützige Nicht-Regierungsorganisation (NGO) nach US-amerikanischem Recht ((501 (c)(3) Non-Profit Charitable Organisation registered and based in Denver, Colorado, USA, (www.childrensfuture.org)).

Children's Future International ist auch durch das Königreich Kambodscha als internationale Hilfsorganisation anerkannt.

Die Mission von CFI besteht darin, das Leben schutzbedürftiger, marginalisierter und gefährdeter Kinder und Jugendlicher in der kambodschanischen Provinz Battambang zu verbessern. Dies soll durch den Zugang zu hochwertiger Bildung, die Förderung der Kinderrechte sowie die Gewährleistung der körperlichen Sicherheit, Gesundheit und des Wohlbefindens erreicht werden. Kinder und junge Erwachsene werden dazu inspiriert, innerhalb ihres sozialen Umfelds als positive Vorbilder zu dienen. CFI fördert die Selbstständigkeit von Familien und sozialen Gruppen im gemeinsamen, freudigen Miteinander.

CFI verfolgt die Vision einer Zukunft, in der jedes Kind in Kambodscha sicher, gesund, gebildet, erfolgreich und glücklich ist. Der Gönnerverein Children's Future International besteht auf unbestimmte Dauer und ist konfessionell und politisch neutral.

Artikel 2

Der Verein hat seinen Sitz in Liestal (BL).

B. Ziel und Zweck

Artikel 3

Der Verein bezweckt die finanzielle und ideelle Unterstützung von Projekten der Organisation CFI und deren Aktivitäten in den Bereichen Gesundheit, Erziehung und Bildung von körperlich, psychisch oder sozial gefährdeten Kindern und Jugendlichen in Kambodscha, unabhängig von ethnischer Zugehörigkeit, Religion und Geschlecht. Insbesondere unterstützt der Freunde- und Gönnerverein CFI in folgenden konkreten Bereichen:

- Aus- und Weiterbildung der unterstützten Kinder
- Medizinische Versorgung der unterstützten Kinder und deren Familien
- Ernährung, Unterkunft und Pflege
- Barmherzigkeitsdienste (Notfallmassnahmen/Sozialprojekte)
- Spezifische Aufbau-, Entwicklungs- und Förderungsprojekte

C. Mitgliedschaft

Artikel 4

Dem Verein können natürliche und juristische Personen beitreten, welche die Ziele des Vereins anerkennen, sich mit dessen Anliegen verbunden fühlen und diese zu fördern bereit sind.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Aufnahmeversuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglieder sowie Ehrenpräsidenten werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Artikel 5

Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Artikel 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt ist jederzeit durch eine formlose, schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich.

Ein Mitglied kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat ein Rekursrecht an die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliederrechte des ausgeschlossenen Mitglieds.

D. Organe

Artikel 7

Die Organe des Vereins sind:

- I) die Mitgliederversammlung,
- II) der Vorstand,
- III) die Revisionsstelle.

I. Die Mitgliederversammlung

Artikel 8

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung geschieht unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Ein Versand der Einladung per E-Mail ist zulässig.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens zehn Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliederversammlung kann sowohl physisch, elektronisch als auch in einer Mischform (physische Versammlung mit Möglichkeit zur Online-Teilnahme) durchgeführt werden.

Artikel 9

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag der Revisionsstelle oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Artikel 10

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung von Protokollen der Mitgliederversammlungen
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung (Décharge) des Vorstandes
- Wahl von Vorstandsmitgliedern und der Revisionsstelle
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- Revision der Statuten und
- Auflösung des Vereins.

Artikel 11

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Ein Vereinsmitglied kann sich in der Mitgliederversammlung mittels schriftlicher Vollmacht von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen. Jedes Vereinsmitglied kann höchstens vier Mitglieder vertreten.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst, ausgenommen Statutenänderung und Auflösungsbeschluss. Hierfür bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/Präsidentin den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll abzufassen.

II. Vorstand

Artikel 12

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand wird einberufen auf Einladung des/der Präsidenten/Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes, sooft die Geschäfte es verlangen. Ausserdem kann die Revisionsstelle verlangen, dass eine Vorstandssitzung einberufen wird.

Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist bei Bedarf die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Scheiden während der Amtsdauer Vorstandsmitglieder aus, so kann sich der Vorstand selbst ergänzen; der Vorstand hat ausserdem das Recht, geeignete Personen während der Amtsdauer in den Vorstand zu kooptieren, solange er weniger als sieben Personen zählt.

Die entsprechenden Personen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung durch Wahl vorgestellt werden.

Artikel 13

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident/Präsidentin
- c) Aktuar/Aktuarin
- d) Kassier/Kassierin
- f) Beisitzende

Vorstandsmitglieder müssen nicht in der Schweiz ansässig sein, sofern sie ihre Funktion erfüllen können.

Sind nicht alle Funktionen besetzt, verteilt der Vorstand die Aufgaben auf die bestehenden Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss den vorliegenden Statuten anderen Organen übertragen sind.

Artikel 14

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und unentgeltlich. Er trägt selbst die persönlichen Kosten zur Ausübung der Amtstätigkeit. Er arbeitet nach Gesetz und Statuten, vollzieht die Beschlüsse der Vereinsversammlung und besorgt die laufenden Geschäfte. Er prüft und bewilligt die Unterstützung von Projekten gemäss Vereinszweck (Art. 3) und betreibt Networking und Mittelbeschaffung (Fundraising).

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident/die Präsidentin, der Kassier/die Kassierin und ein Vorstandsmitglied führen Kollektivunterschrift zu zweien.

Für die laufende elektronische Kontoführung kann dem Kassier/der Kassierin Einzelzugriffsrecht erteilt werden.

III. Die Revisionsstelle

Artikel 15

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung ist jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Artikel 16

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erteilt der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht. Sie kann auch unangemeldete Rechnungsprüfungen durchführen.

Sie schlägt der Mitgliederversammlung die Erteilung oder Verweigerung der Entlastung (Décharge) des Vorstands und Kassiers/der Kassierin vor.

Artikel 17

Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionsstelle sein. Die Revisionsstelle muss nicht Mitglied des Vereins sein.

E. Das Vereinsvermögen

Artikel 18

Das Vermögen des Vereins setzt sich zusammen aus

- Beiträgen der Mitglieder,
- Spenden, Schenkungen und Erbschaften,
- Überschüssen der Vereinsrechnung,
- Kollekten sowie Erträgen aus Anlässen und Veranstaltungen.

Artikel 19

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen, mit Ausnahme der persönlichen Haftung aus unerlaubter Handlung.

Mitglieder des Vereins haben in keinem Falle einen Anspruch an das Vereinsvermögen.

Artikel 20

Von gespendeten Beiträgen kann gegebenenfalls ein angemessener Betrag zur Deckung der Administrations- und Marketingkosten genutzt werden. Dieser

Betrag darf aber auf Jahresbasis 10% der gesammelten Beträge nicht übersteigen.

F. Unterstützung

Artikel 21

Unterstützt werden können alle Aufgaben von CFI oder die Organisation als Ganzes im Sinne des Vereinszwecks (Artikel 3). Die Auswahl liegt in der Verantwortung des Vorstandes.

Artikel 22

Die Unterstützung soll mindestens jährlich evaluiert werden. Dies kann auf unterschiedliche Weise geschehen (z.B. Bericht der Unterstützungsempfänger, Besuch des Projekts, etc.) und liegt im Ermessen des Vorstandes.

Artikel 23

Die an CFI ausgezahlten Unterstützungsbeiträge sollen sowohl der Nachhaltigkeit als auch der sofortigen Hilfestellung oder Notlinderung (Relief) dienen. Die Höhe der Beiträge wird zum einen den Bedürfnissen von CFI, zum anderen den dafür vorhandenen Mitteln bemessen. Unterstützungsbeiträge können als einmaliger Beitrag oder aber über eine bestimmte festgelegte Dauer ausgezahlt werden.

G. Auflösung des Vereins

Artikel 24

Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen steuerbefreiten juristischen Person mit ähnlichen gemeinnützigen Zwecken mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Schlussbestimmung

Diese Statuten sind am 18. März 2026 von der Mitgliederversammlung genehmigt worden. Sie ersetzen die an der Gründungsversammlung vom 28. Mai 2011 in 4852 Rothrist beschlossenen Statuten respektive alle früheren Versionen.

Sie treten am gleichen Tag in Kraft.

Datum, Ort:

Der Präsident



Der Protokollführer/die Protokollführerin



Thomas Gerlach
Mitglied des Vorstands